

(2) Der Minister für Materialwirtschaft ist berechtigt, zur Sicherung gesamtstaatlicher Belange Sonderregelungen zur Arbeit mit Normativen zu erlassen.

(3) Die Minister sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Materialwirtschaft bzw. dem Minister für Glas- und Keramikindustrie für ihren Verantwortungsbereich Regelungen zur Durchführung dieser Verordnung zu erlassen.

§22

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 15. September 1971 über die ökonomische Materialverwendung und Vorratswirtschaft sowie über die Ordnung in der Lagerwirtschaft — Arbeit mit Normen und Kennziffern - (GBl. II Nr. 69 S. 589),
- Zweite Verordnung vom 19. Juni 1972 über die ökonomische Materialverwendung und Vorratswirtschaft sowie über die Ordnung in der Lagerwirtschaft — Arbeit mit Normen und Kennziffern — (GBl. II Nr. 39 S. 444),
- Beschluß vom 3. Mai 1972 über die Anwendung technisch-ökonomisch begründeter Normative bei der Planung des Materialverbrauchs (Sonderdruck Nr. 737 des Gesetzblattes),
- Anordnung vom 31. Juli 1967 über die Rahmenrichtlinie über Inhalt und Methodik der Ausarbeitung und Durchsetzung von Proportionierungskonzeptionen (GBl. III Nr. 10 S. 77),
- Direktive vom 19. November 1969 zu den Aufgaben der produktionsvorbereitenden Abteilungen in den Betrieben und Kombinat der Industrie und des Bauwesens auf dem Gebiet der ökonomischen Materialverwendung (GBl. II Nr. 95 S. 595),
- Anordnung vom 28. März 1973 über die Normierung der Material- und Zirkulationsvorräte (GBl. I Nr. 19 S. 173),
- Anordnung vom 26. Mai 1975 über die Anwendung technisch-ökonomisch begründeter Normative bei der Planung des Materialverbrauchs im Jahre 1976 (GBl. I Nr. 24 S. 434),
- Anordnung vom 5. Februar 1976 über die Direktive zur Durchsetzung einer straffen und zielgerichteten Arbeit mit Materialverbrauchsnormen in den Kombinat und Betrieben (GBl. I Nr. 8 S. 147).

Berlin, den 1. Juli 1982

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: W. K r o l i k o w s k i
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister
für Materialwirtschaft

I. V.: Dr. H a a s e
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Verordnung

Normen und Normative des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung

1. Normen des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung

- Materialverbrauchsnormen
 - technisch-ökonomisch begründete Materialverbrauchsnormen
 - erfahrungsstatistische Materialverbrauchsnormen
 - vorläufige Materialverbrauchsnormen
- Normen für die produktionsvorbereitenden Bereiche
- Materialausbeutenormen
- Materialausnutzungskoeffizienten

- Vorratsnormen
 - technisch-ökonomisch begründete Vorratsnormen
 - erfahrungsstatistische Vorratsnormen
 - vorläufige Vorratsnormen

2. Normative des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung

- Normative des Materialverbrauchs
- Normative des Verpackungsmittel Verbrauchs
- Normative der Vorratshaltung
 - Normative der lieferseitigen Vorratshaltung
 - Normative der verbraucherseitigen Vorratshaltung
- staatlich verbindliche Mindestvorräte

Anlage 2

zu vorstehender Verordnung

Tabelle für die Berechnung der materiellen Anerkennung der Werkstätigen bei Unterschreitung der Normen des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung

ökonomischer Nutzen	Höhe der materiellen Anerkennung (Anerkennungssätze)
bis 1 000 M	16,00 %
von 1 001 M bis 2 000 M	12,00 % plus 40 M
von 2 001 M bis 5 000 M	8,00 % plus 120 M
von 5 001 M bis 10 000 M	6,00 % plus 220 M
von 10 001 M bis 20 000 M*	4,00 % plus 420 M
von 20 001 M bis 50 000 M	3,00 % plus 620 M
von 50 001 M bis 100 000 M	2,00 % plus 1 120 M
von 100 001 M bis 200 000 M	1,50 % plus 1 620 M
von 200 001 M bis 500 000 M	1,00 % plus 2 620 M
von 500 001 M bis 1 000 000 M	0,75 % plus 3 870 M
mehr als 1 000 000 M	0,50 % plus 6 370 M
höchstens jedoch	30 000 M

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Arbeit mit Normen und Normativen des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung — Materialverbrauchsnormen — vom 1. Juli 1982

Auf der Grundlage der Verordnung vom 1. Juli 1982 über die Arbeit mit Normen und Normativen des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung (GBl. I Nr. 28 S. 515) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und den Leitern anderer zentraler staatlicher Organe folgendes bestimmt:

Zu § 4 Abs. 5 der Verordnung:

§1

(1) Die Leitstelle für Normen und Normative des Materialverbrauchs im Institut für Leichtbau und ökonomische Verwendung von Werkstoffen¹ und die Leitstelle für Normen und Normative des Verpackungsmittelverbrauchs beim Forschungszentrum für Verpackung² haben insbesondere die Aufgabe, die

- Erfahrungen und Ergebnisse bei der Senkung des Materialverbrauchs zu analysieren und zu verallgemeinern,
- normen wirksame Umsetzung der Ergebnisse aus Wissenschaft und Technik zu unterstützen,
- Wirksamkeit der Methoden zur Verallgemeinerung der besten Erfahrungen in der Arbeit mit Normen und Norma-

¹ Sitz 8080 Dresden, Karl-Marx-Straße

² Sitz 8017 Dresden, Reissstraße 42